

## § 8

**Der Zeitplan des Tagesablaufes**

Die zeitliche Festlegung des Tagesablaufes hat nach pädagogischen, psychologischen und hygienischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie ist die organisatorische Grundlage für die Gestaltung des Lebens der Kinder im Kindergarten. Die zeitliche Planung des Tagesablaufes der einzelnen Kindergruppen ist dem erreichten Selbstständigkeitsgrad der Kinder, den jahreszeitlichen Erfordernissen sowie den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten. Die Zeitpläne sind in der Einrichtung zu koordinieren.

## § 9

**Der Dienstplan für den Einsatz der pädagogischen und technischen Kräfte**

(1) Grundlage für einen geordneten Ablauf der Bildungs- und Erziehungsarbeit ist der planmäßige Einsatz aller Mitarbeiter. Die Leiterin setzt die pädagogischen und technischen Kräfte so ein, daß die kontinuierliche Bildung und Erziehung der Vorschulkinder gesichert ist. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der Zeit einzusetzen, in der die meisten Kinder anwesend sind.

(2) Der Dienstplan ist gemeinsam mit dem Vertrauensmann der Gewerkschaft auszuarbeiten und mit allen Mitarbeitern zu beraten. Er ist in der Regel eine Woche vor Inkrafttreten bekanntzugeben.

## III.

**Die Leitung im Kindergarten**

## § 10

**Berufung und Anleitung der Leiterin**

(1) Als Leiterinnen werden politisch und pädagogisch qualifizierte Kindergärtnerinnen vom Kreisschulrat auf der Grundlage der arbeitsrechtlichen Bestimmungen berufen und aberufen. Sie sind dem Kreisschulrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Die Anleitung der Leiterin erfolgt durch den Kreisschulrat oder in seinem Auftrag durch die Referentin für Vorschulerziehung.

(3) Die Leiterin ist im Auftrag des Kreisschulrates durch die Referentin für Vorschulerziehung dem zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde vorzustellen.

**Aufgaben der Leiterin**

## § II

(1) Die Leiterin trägt die volle Verantwortung für die politisch-pädagogische und organisatorische Leitung des Kindergartens. Sie sorgt für Ordnung und Stetigkeit in der Arbeit. Sie leitet den Kindergarten bei umfassender Mitwirkung der Kindergärtnerinnen nach dem Prinzip der Einzelleitung.

(2) Die Hauptaufgabe der Leiterin ist es, die Kindergärtnerinnen zu befähigen, ihren spezifischen Anteil an der Herausbildung der Kinder zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten zu erkennen und auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes bewußt zu leisten.

— Die Leiterin sorgt für die planmäßige und systematische Gestaltung des Bildungs- und Erziehungspro-

zesses. Dabei berücksichtigt sie die Grundsätze der Einheit von Bildung und Erziehung und der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem sozialistischen Leben. Sie ist befugt, alle Einwirkungen, die einen geregelten Tagesablauf im Kindergarten stören, zu unterbinden.

— Die Leiterin befähigt die Kindergärtnerinnen, die Bildungs- und Erziehungsaufgaben in der täglichen Arbeit auf hohem politisch-ideologischem und pädagogisch-methodischem Niveau zu verwirklichen.

— Die Leiterin kontrolliert und analysiert regelmäßig und sachkundig die Ergebnisse der Arbeit der Gruppenleiterinnen und Helferinnen und wertet sie mit dem Kollektiv ihrer Mitarbeiter aus. Sie fördert die Initiative und Schöpferkraft jeder einzelnen Kindergärtnerin.

— Die Leiterin kontrolliert die Pläne der Gruppenleiterinnen für die pädagogische Arbeit.

## § 12

(1) Die Leiterin entwickelt und führt das einheitlich handelnde Erzieherkollektiv und arbeitet dabei eng mit den Funktionären der Gruppe der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zusammen. Sie sichert die sozialistische Erziehung aller Mitarbeiter. Die Leiterin wertet die Erfahrungen und Hinweise der Kindergärtnerinnen sorgfältig aus und sorgt für die Verbreitung und Anwendung der fortgeschrittensten Erfahrungen.

(2) Die Leiterin fördert die gegenseitige Hilfe innerhalb des Kollektivs und sorgt für die ständige Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins der Kindergärtnerinnen bei der Lösung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben.

(3) Die Leiterin sichert die Mitwirkung der Kindergärtnerinnen an der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, die besonders in ihrer aktiven Teilnahme bei der Vorbereitung und Durchführung der pädagogischen Beratungen sowie in ihrer Tätigkeit in den gesellschaftlichen Organisationen im Kindergarten wirksam wird.

(4) Die Leiterin ist Dienstvorgesetzte aller pädagogischen und technischen Kräfte des Kindergartens. Sie ist berechtigt, unter Beachtung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Pflichten und Rechte allen Mitarbeitern verbindliche Weisungen zu erteilen und Aufgaben zu übertragen.

(5) Die Leiterin übt das Hausrecht aus, vertritt den Kindergarten in der Öffentlichkeit und erläßt die Hausordnung. Sie sichert die Einhaltung der Hygiene-, der Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzbestimmungen, der Brandschutz- sowie der Fürsorge- und Aufsichtsordnung. Die Leiterin ist verantwortlich für die regelmäßige Durchführung von Übungen im Verhalten bei Katastrophengefahr, für Erste Hilfe bei Unfällen und im Verhalten mit Kindern im Straßenverkehr.

(6) Die Leiterin trägt die Verantwortung für die Aufstellung und ordnungsgemäße Einhaltung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Kindergartens.

(7) Die Leiterin ist mitverantwortlich für die Entwicklung des Kadernachwuchses und sichert auf der Grundlage der inhaltlichen und organisatorischen Konzeption der Ausbildungseinrichtungen die Durchführung der Berufspraktika in ihrem Kindergarten.